



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 2017	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2011	17. 1. 2017	Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	60
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	11. 1. 2017	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ und Gläubigeraufruf	60
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	12. 1. 2017	Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz	60
791	24. 1. 2017	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen	61
		Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
820	20. 1. 2017	Erhebung von Daten bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW.) als Grundlage für die Neuberechnung der Förderung nach § 12 APG NRW.	61

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
18. 1. 2017	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	62

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
9. 1. 2017	Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Muster für Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe) .	62
9. 1. 2017	Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017	69
9. 1. 2017	Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Frühester Termin für die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte beziehungsweise der Vertreterversammlungen, die aus einer Wahl ohne Wahlhandlung hervorgehen)	70

I.**2011**

**Festlegung der Stundensätze des
Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz (LANUV)
für die Berücksichtigung des Verwaltungs-
aufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IA5-36.50 –
vom 17. Januar 2017

Die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes des LANUV betragen unter Heranziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst 88 Euro,
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 75 Euro,
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 67 Euro,
- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst 57 Euro.

Die Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (MBL NRW. S. 450) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2017 S. 60

2180

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins
„Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“
und Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– 402-57.07.12 –
vom 11. Januar 2016

Das Verbot der Behörde für Inneres und Sport vom 28. Mai 2010 gegen den Verein „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ wurde am 27. August 2010 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27. August 2010, Nr. 129, S. 2954-2955) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde am 18. November 2016 zurückgenommen. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. November 2016 das Verfahren entsprechend § 92 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung eingestellt. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:**I.**

1. Der „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.

4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Taiba, Arabisch-Deutscher Kulturverein e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und der Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 22. März 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Brand- und Bevölkerungsschutz, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 22. März 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBL NRW. 2017 S. 60

791

**Änderung der
Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-4 – 941.00.05.01 –
vom 12. Januar 2017

Der Runderlass „Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. September 2015 (MBL NRW. S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.1 erster Spiegelstrich sowie in Nummer 9.2 wird die Angabe „5.1.1“ durch die Angabe „5.1 Buchstabe a“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle Paket 5023 wird wie folgt gefasst:
„Paket 5023
 Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²
 – zwischen 22. März bis 20. Mai **440,- Euro“**
 - b) In der Überschrift von Tabelle 2 wird nach der Fußnote 12 die Fußnote „13“ angefügt. Der Wortlaut von Fußnote 13 lautet: „Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,- €/ha/Jahr.“
 - c) Die bisherigen Fußnoten 13 bis 17 werden die Fußnoten 14 bis 18.
 - d) Die Tabelle „Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes“ wird wie folgt gefasst:

„Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 60

791

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung
bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-2 43.00.00.00 –
vom 24. Januar 2017

Der Runderlass „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. August 2008 (MBl. NRW. S. 504), der zuletzt durch Runderlass vom 1. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.3 wird die Angabe „§§ 4 bis 6 des Landschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 30 bis 33 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 7.1.1 wird die Angabe „§ 47 a des Landschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 61

820

**Erhebung von Daten
bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11
des Gesetzes zur Weiterentwicklung
des Landespflegerechtes und Sicherung einer
unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen
und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz
Nordrhein-Westfalen – APG NRW) als Grundlage
für die Neuberechnung der Förderung nach
§ 12 APG NRW.**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
vom 20. Januar 2016

In Ausübung der durch § 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 970), verliehenen Möglichkeit wird hiermit im Wege der Allgemeinverfügung festgelegt, dass

1.
alle ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) in Nordrhein-Westfalen die nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes (APG DVO NRW) relevanten Werte zum Umsatz nach dem SGB XI, zur Ausbildungsumlage und zum einrichtungsbezogenen Punktwert für das Jahr 2015 nach dem nachfolgend geschilderten Verfahren melden müssen. Die Angaben zum Gesamtumsatz haben die erhebungsrelevanten Ertragskonten (beim DATEV-Kontenrahmen sind dies die Kontonummern 4000-4085) und ausschließlich die Erträge zu umfassen, die in Nordrhein-Westfalen erwirtschaftet wurden,

2.
die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen alle ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 APG NRW in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Erhebung rechtzeitig informieren und das vom MGEPA bereitgestellte Erhebungsformular zur Verfügung stellen,

3.
dem Erhebungsformular eine Summen- und Saldenliste der erhebungsrelevanten Ertragskonten (Kontonummern 4000-4085 beim DATEV-Kontenrahmen) für das Jahr 2015 sowie Kopien der Bescheide über die erhaltene sowie gezahlte Ausbildungsumlage bzw. über die Befreiung von der Umlage für das Jahr 2015 beizufügen ist,

4.
das unterzeichnete Erhebungsformular sowie die vorgenannten Anlagen mit dem Antrag auf Förderung für das Jahr 2017 auf dem Postweg bis spätestens 1. März 2017 an den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu senden und dort auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen ist,

5.
die Bearbeitung des Antrags auf Investitionskostenförderung für das Jahr 2017 nur erfolgt, wenn mit den Antragsunterlagen das unterzeichnete und vollständig ausgefüllte Erhebungsformular sowie die vorgenannten Anlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 35 Abs. 3 APG DVO NRW, in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, überprüft die Landesregierung die in § 24 APG DVO NRW festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die zukünftige Förderberechtigung (Prozentwert nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1, punktbezogener Förderbetrag nach § 24 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 und Aufteilung der Berechnungsanteile zwischen prozentualer und punktwertbezogener Förderung) im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Lan-

desregierung nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger die Berechnungsparameter des § 24 Absatz 1 Satz 7 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 abschließend fest.

Bereits mit dem Antragsverfahren für die Förderung der Investitionskosten ambulanter Dienste im Jahre 2015 hat das MGEPA eine Datenerhebung zur Überprüfung der in § 24 APG DVO NRW festgelegten Berechnungsparameter der künftigen Förderung durchgeführt. 2.450 Dienste haben sich beteiligt. 722 Datenblätter mussten allerdings wegen erkennbarer Unplausibilitäten ausgeschlossen werden. Nur 1.728 Datenblätter konnten in die Auswertung einbezogen werden.

Nach dem Ergebnis der Erhebung konnte das in der APG DVO NRW festgelegte Ziel der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen bei einer Umstellung des Förderverfahrens nicht hinreichend gewährleistet werden. Insbesondere bestand Unsicherheit über die Auswirkungen der 722 ausgeschlossenen Einrichtungen im Hinblick auf das neue Verfahren. Dieser zahlenmäßig große Block hätte bei der Umsetzung der neuen Berechnungssystematik zu einer nicht vorhersehbaren Schiefelage führen und im Sinne eines fördergerechten Verfahrens ggf. Verschiebungen bei den Berechnungsparametern erfordern können.

Daher wurde die bestehende Übergangsregelung in § 35 Absatz 3 APG DVO NRW um zwei Jahre verlängert, damit in dieser Zeit eine erneute Datenerhebung stattfinden kann, die valide Daten zur Überprüfung der in § 24 APG DVO NRW festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung liefert.

Die erste Erhebung hat gezeigt, dass eine Überprüfung der Parameter nur möglich ist, wenn valide Daten möglichst aller ambulanten Dienste in Nordrhein-Westfalen vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, alle ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 11 APG NRW zur Teilnahme an der Erhebung zu verpflichten und die Förderung davon abhängig zu machen, ob die teilnehmenden Einrichtungen vollständige und plausible Daten liefern.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 86 Absatz 2 Nummer 5 Sozialgerichtsgesetz wird angeordnet, um die Überprüfung der in § 24 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie der Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens durch rechtzeitige Erhebung der erforderlichen Daten sowie verbindliche Teilnahme sicherstellen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 20. Januar 2017

Im Auftrag
Markus L e ß m a n n

– MBL NRW. 2017 S. 61

II.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– III A 4 –
vom 18. Januar 2017

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- **Jürgen Althaus**, Kreuztal
- **Dr. Wilhelm Beermann**, Bochum
- **Rudolf Biermann**, Kreuztal
- **Hermann-Josef Eicker**, Geldern
- **Wilhelm Erfurt**, Schwelm
- **Barbara Eufinger**, Solingen
- **Heinz Hardt**, Düsseldorf
- **Prof. Dr. Gerhard Heusch**, Neuss
- **Ruth Joachim**, Bochum
- **Jenny Jürgens**, Düsseldorf
- **Gerda Kalle-Menne**, Marl
- **Friedhelm Kegelmann**, Rhede
- **Franz-Josef Knieps**, Köln
- **Leonard Lansink**, Berlin
- **Prof. Dr. Claus Leggewie**, Gießen
- **Prof. Dr. Josef Meyer zu Schlochtern**, Paderborn
- **Rolf Ostermann**, Witten
- **Hermann Otto**, Siegen
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Detlev Riesner**, Düsseldorf
- **Ilona Schmiel**, Starnberg
- **Dr. Jochen Stemplewski**, Unna
- **Prof. Dr. Wilfried Stichmann**, Möhnesee
- **Dr. Ludger Stratmann**, Bottrop
- **Reinhard Wiesemann**, Essen
- **Dr. h.c. Ranganathan Yogeshwar**, Hennef
- **Staatsminister a.D. Dr. Christoph Zöpel**, Bochum

– MBL NRW. 2017 S. 62

III.

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung Nr. 7
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2017
(Muster für Merkblätter zur Unterrichtung der
Wahlberechtigten über die Stimmabgabe)
vom 9. Januar 2017**

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen kann gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) die Verwendung einheitlicher Merkblätter empfehlen. In ihrer Bekanntmachung Nr. 15 vom 7. Dezember 2016 empfiehlt die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen nun zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe die Verwendung einheitlicher Merkblätter (§ 41 Absatz 4 Satz 1 SVWO). Es sollten die drei in der Anlage befindlichen Muster für Merkblätter zur Anwendung kommen.

Bei Wahlen mit Wahlausweisen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SVWO) sollte das Merkblatt in der Anlage 1 verwendet werden. Der § 41 Absatz 1 Satz 2 SVWO fordert eine Verbindung der Stimmzettel mit den Wahlausweisen. Allerdings sind aus technischen Gründen Ausnahmen zulässig. Im Falle einer solchen Ausnahme sollten auf der Rückseite des Merkblatts das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Das Merkblatt in der Anlage 2 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 SVWO).

In den Fällen, in denen besondere personenbezogene (verschlüsselte) Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 und 2 SVWO), ist der Stimmzettelumschlag entbehrlich. In diesen Fällen sollte das Merkblatt in der Anlage 3 verwendet werden.

Werden Wahlunterlagen ausschließlich übersandt, können die jeweiligen Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Merkblatts auf die Räume zur Stimmabgabe entfallen.

Das jeweilige Merkblatt soll den Gegebenheiten des betreffenden Versicherungsträgers angepasst werden. Hierzu gehört vor allem die Verwendung des Namens des Versicherungsträgers. Das Gleiche gilt sowohl für die Angabe der Internetseite des Versicherungsträgers als auch für die Hinweise, die im Hinblick auf eine maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen. Gegen entsprechende Abweichungen von den Mustern bestehen selbstverständlich keine Bedenken.

Düsseldorf, den 9. Januar 2017

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Isabelle S t e i n h a u s e r



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 20. Dezember 2016
BAnz AT 20.12.2016 B6

Seite 2 von 7

Anlage 1
Vorderseite

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

In der Anlage finden Sie die Wahlunterlagen für die Sozialwahl 2017 bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrats Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz räumt Ihnen die Möglichkeit ein, durch die Teilnahme an der Sozialwahl auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen. Sie sollten diese Möglichkeit unbedingt nutzen!

Ihre Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlausweis, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem Wahlausweis.

Sie können nur per Brief wählen. Nur Sie persönlich dürfen den Stimmzettel während Ihrer Wahlhandlung mit einem Kreuz kennzeichnen. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Einschränkungen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

**Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem
31. Mai 2017**

bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen die Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Damit Ihre Stimme nicht ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblatts.

Wichtig

Sollten Sie auch von (zum besseren Verständnis sollte hier angepasst an den Versicherungsträger stehen „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und ihrer gesetzlichen Rentenversicherung“) Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Bitte nutzen Sie die jeweiligen Wahlbriefumschläge, damit Ihre Stimmen auch dort ankommen, wo sie ankommen sollen.

Informationen zur Wahl bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) finden Sie unter (Internetadresse).

Auskünfte über die Sozialwahl erteilen der Wahlausschuss sowie die Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Abschriften der Vorschlagslisten liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers) aus.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

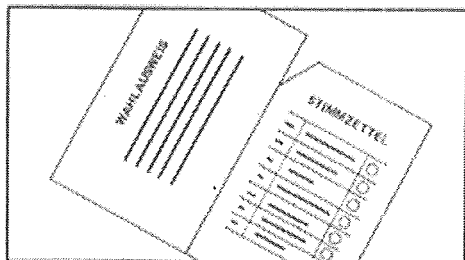
Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 20. Dezember 2016
BANz AT 20.12.2016 B6

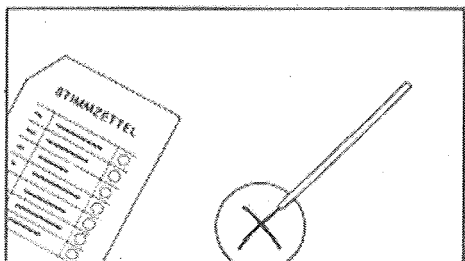
Seite 3 von 7

Anlage 1 Rückseite

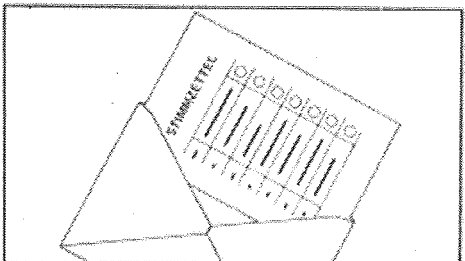
So wird gewählt:



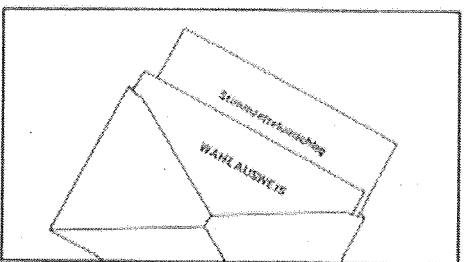
1. Stimmzettel vom Wahlausweis **abtrennen**



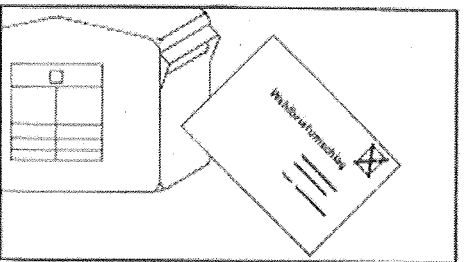
2. Stimmzettel **ankreuzen**



3. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag **legen** und **diesen verschließen**



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis in den hellroten Wahlbriefumschlag **legen** und **diesen verschließen**



5. Wahlbrief **unfrankiert** möglichst sofort in einen Postbriefkasten **einwerfen** oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum **abgeben**



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 20. Dezember 2016
BAZ AT 20.12.2016 B6

Seite 4 von 7

Anlage 2
Vorderseite

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

In der Anlage finden Sie die Wahlunterlagen für die Sozialwahl 2017 bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrats Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz räumt Ihnen die Möglichkeit ein, durch die Teilnahme an der Sozialwahl auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen. Sie sollten diese Möglichkeit unbedingt nutzen!

Ihre Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises.

Sie können nur per Brief wählen. Nur Sie persönlich dürfen den Stimmzettel während Ihrer Wahlhandlung mit einem Kreuz kennzeichnen. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Einschränkungen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

31. Mai 2017

bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen die Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Damit Ihre Stimme nicht ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblatts.

Wichtig

Sollten Sie auch von (zum besseren Verständnis sollte hier angepasst an den Versicherungsträger stehen „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und ihrer gesetzlichen Rentenversicherung“) Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Bitte nutzen Sie die jeweiligen Wahlbriefumschläge, damit Ihre Stimmen auch dort ankommen, wo sie ankommen sollen.

Informationen zur Wahl bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) finden Sie unter (Internetadresse).

Auskünfte über die Sozialwahl erteilen der Wahlausschuss sowie die Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Abschriften der Vorschlagslisten liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers) aus.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

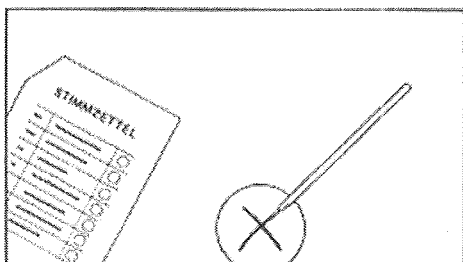
Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 20. Dezember 2016
BAz AT 20.12.2016 B6

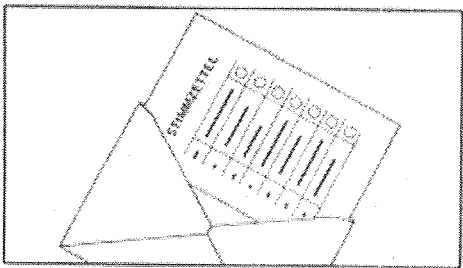
Seite 5 von 7

Anlage 2
Rückseite

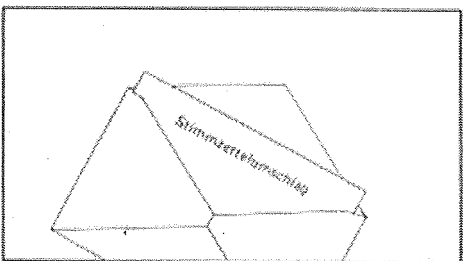
So wird gewählt:



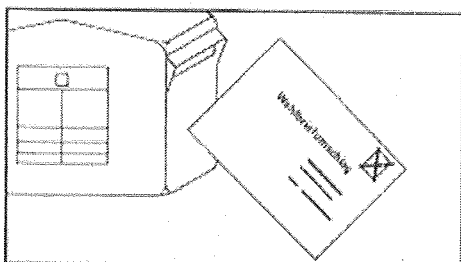
1. Stimmzettel **ankreuzen**



2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag **legen** und **diesen verschließen**



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag **legen** und **diesen verschließen**



4. Wahlbrief **unfrankiert** möglichst sofort in einen Postbriefkasten **einwerfen** oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum **abgeben**


Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 20. Dezember 2016
BAnz AT 20.12.2016 B6

Seite 6 von 7

Anlage 3
Vorderseite

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

In der Anlage finden Sie die Wahlunterlagen für die Sozialwahl 2017 bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Bitte beteiligen Sie sich an der Wahl der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrats Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz räumt Ihnen die Möglichkeit ein, durch die Teilnahme an der Sozialwahl auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen. Sie sollten diese Möglichkeit unbedingt nutzen!

Ihre Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel und einem Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, verschlüsselte Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Die Wahlbriefumschläge werden von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das Gleiche gilt für Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur per Brief wählen. Nur Sie persönlich dürfen den Stimmzettel während Ihrer Wahlhandlung mit einem Kreuz kennzeichnen. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Einschränkungen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

31. Mai 2017

bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen die Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Damit Ihre Stimme nicht ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblatts.

Wichtig

Sollten Sie auch von (zum besseren Verständnis sollte hier angepasst an den Versicherungsträger stehen „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung oder/und Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung“, „Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder/und ihrer gesetzlichen Rentenversicherung“) Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Bitte nutzen Sie die jeweiligen Wahlbriefumschläge, damit Ihre Stimmen auch dort ankommen, wo sie ankommen sollen.

Informationen zur Wahl bei Ihrer (Name des Versicherungsträgers) finden Sie unter (Internetadresse).

Auskünfte über die Sozialwahl erteilen der Wahlausschuss sowie die Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers). Abschriften der Vorschlagslisten liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen Ihrer (Name des Versicherungsträgers) aus.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

**Bekanntmachung Nr. 8
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2017
vom 9. Januar 2017**

**A.
(Information der Bundeswahlbeauftragten
für die Sozialversicherungswahlen über eine Wahl
mit Wahlhandlung)**

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen weist in ihrer Bekanntmachung Nr. 16 vom 14. Dezember 2016 auf Folgendes hin:

Für fast alle gesetzlichen Krankenkassen sowie die gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger endete am 17. November 2016 um 18.00 Uhr die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Sozialwahlen 2017. In diesen Wochen prüfen die Wahlausschüsse der Versicherungsträger die eingereichten Listen. Der letzte Tag für die Durchführung der Zulassungssitzung ist der 9. Januar 2017.

In diesem Zusammenhang macht die Bundeswahlbeauftragte der Sozialversicherungswahlen auf § 23 Absatz 3 Satz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) aufmerksam, der vorsieht, dass der Wahlausschuss im Falle einer Wahl mit Wahlhandlung dies unverzüglich der Bundeswahlbeauftragten und bei landesunmittelbaren Trägern zusätzlich der bzw. dem zuständigen Landeswahlbeauftragten mitzuteilen hat. Dies kann gegenüber der Bundeswahlbeauftragten per E-Mail (bwb@bmas.bund.de) oder per Briefpost (Rita Pawelski, Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Wilhelmstraße 49, 11017 Berlin) erfolgen.

**B.
(Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag)**

Aufgrund des § 34 Absatz 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimmt die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in ihrer Bekanntmachung Nr. 18 vom 14. Dezember 2016 Folgendes:

1.

Allgemeines

Die zuständigen Stellen für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muss sichergestellt werden, dass die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 34 Absatz 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 11. Mai 2017 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 18. Mai 2017 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, zu entsprechen (§ 34 Absatz 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 34 Absatz 5 SVWO).

2.

Rentenversicherung – Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 35 SVWO)

Die Wahlausweise für die Arbeitgeber werden auf deren Antrag hin von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 1. Januar 2017 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Absatz 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 1. Januar 2017 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die

Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt die beteiligten Krankenkassen hiervon.

3.

Unfallversicherung – Wahlausweise für Unternehmer (§ 36 SVWO)

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Hierbei ist unerheblich, ob der Unternehmer, der am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits im Unternehmerverzeichnis verzeichnet war.

Die von den Unternehmern zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten oder Lebenspartner zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

4.

Unfallversicherung – Wahlausweise für Beschäftigte (§ 37 SVWO)

Die Wahlausweise werden für die am 1. Januar 2017 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten vom Arbeitgeber ausgestellt, soweit das Wahlrecht unzweifelhaft ist. Ein besonderer Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Für die am 1. Januar 2017 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, weil dem Arbeitgeber das Wahlrecht zweifelhaft ist, werden die Wahlausweise auf Antrag vom Versicherungsträger ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 1. Januar 2017 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im Übrigen darzulegen, dass er am 1. Januar 2017 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) gehört hat.

5.

Unfallversicherung – Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 38 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente der Unfallversicherung aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 1. Januar 2017 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

6.

Unfallversicherung – Wahlausweise für Schüler, Lernende und Studierende (§ 39 SVWO)

Für die in der Unfallversicherung versicherten Schüler, Lernenden und Studierenden werden die Wahlausweise von der Stelle ausgestellt, die die Rechte und Pflichten des Unternehmers nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen hat. Sollten bei einer Schule Schulhoheitsträger und Schullastträger nicht dieselbe Stelle sein, hat der Schulhoheitsträger die Stelle zu bestimmen, die die Wahlausweise ausstellt.

7.

Unfallversicherung – Wahlausweise für andere Versicherte (§ 40 S VWO)

Wahlberechtigte, die am 1. Januar 2017 gegen Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger persönlich beantragen. Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, dass er am 1. Januar 2017 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) gehört hat.

C.

(Information über die Antragsfrist in der Renten- und Unfallversicherung für Wahlberechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs)

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen hat die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in ihrer Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung) und in ihrer Bekanntmachung Nr. 6 (Wahlausschreibung für die Wahlen in der Sozialversicherung) darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, den 31. Mai 2017

unter anderem die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom

13. Februar 2017 bis 24. April 2017

bei ihrem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

In ihrer Bekanntmachung Nr. 19 vom 14. Dezember 2016 empfiehlt die Bundeswahlberechtigte für die Sozialversicherungswahlen daher den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung, die betreffenden Versicherten über die Antragsfrist für Wahlberechtigte mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs zu informieren.

Düsseldorf, den 9. Januar 2017

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle Steinhäuser

– MBL NRW. 2017 S. 69

Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Frühester Termin für die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte beziehungsweise der Vertreterversammlungen, die aus einer Wahl ohne Wahlhandlung hervorgehen) vom 9. Januar 2017

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen weist in ihrer Bekanntmachung Nr. 17 vom 14. Dezember 2016 aus gegebenem Anlass auf die Vorschriften zur Bestimmung der Termine für die konstituierenden Sitzungen derjenigen Verwaltungsräte und derjenigen Vertreterversammlungen hin, die aus Wahlen ohne Wahlhandlungen hervorgehen.

Hierbei wird fiktiv angenommen, dass auch die Versicherungsträger, bei denen eine Wahl ohne Wahlhandlung stattgefunden hat, am 31. Mai 2017 wählen würden. Demnach könnte das Wahlergebnis frühestens am 1. Juni 2017 festgestellt werden und frühestens am 1. Juni 2017 zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Der § 61 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bestimmt, dass die neu gewählten Gremien mindestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung geladen werden müssen.

Demnach können die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte beziehungsweise der Vertreterversammlungen, die aus einer Wahl ohne Wahlhandlung hervorgehen, frühestens am 1. Juli 2017 stattfinden.

Düsseldorf, den 9. Januar 2017

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle Steinhäuser

– MBL NRW. 2017 S. 70

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostenbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569